



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 15.11.2016
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 20:13 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Gillich

Anwesende:

Vorsitz

Kandler, Hans-Dieter

Mitglieder

Bader, Max

Becker, Klaus

Vertretung für: Frau Petra von Thienen

Brunner, Karl-Heinz

David, Markus

Lichtenstern, Vitus

Vertretung für: Herrn Manfred Drexl

Mayer, Florian A.

Raab, Elena

Resch, Georg

Strecker, Pia

Widmann, Andreas

Verwaltungsmitarbeiter

Gillich, Stefan

Presse Teilnehmer

Friedberger Allgemeine,

Frau Weizenegger

Abwesende:**Mitglieder**

Drexl, Manfred	entschuldigt
Heinrich, Reiner	entschuldigt
Spengler, Stefan	abwesend
von Thienen, Petra	entschuldigt

Ortssprecher

Lidl, Peter	abwesend
-------------	----------

Verwaltungsmitarbeiter

Nerlich, Stefan	abwesend
-----------------	----------

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 11.10.2016
3. Zuschußantrag der katholischen Kirchenstiftung St. Michael Mering zur Sanierung der Kapelle St. Franzisk
Vorlage: 2016/1278
4. Zuschußantrag zur Erweiterung der Sozialstation Mering
Vorlage: 2016/1234
5. Kinderwelt Schloßmühlstraße: Antrag auf Übernahme der Personalkosten
Vorlage: 2016/1246
6. Gewährung eines Vorschusses zum Betrieb der Kinderwelt Schloßmühlstraße
Vorlage: 2016/1229
7. Bekanntgaben
8. Anfragen

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 11.10.2016

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der Hauptausschußsitzung vom 11.10.2016 werden keine Bedenken geäußert, sie gilt damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

TOP 3 Zuschußantrag der katholischen Kirchenstiftung St. Michael Mering zur Sanierung der Kapelle St. Franzisk
Vorlage: 2016/1278

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.10.2016 beantragte die katholische Kirchenstiftung St. Michael Mering einen Zuschuß zur Sanierung der Kapelle St. Franzisk.

Zunächst wurde mit Schreiben vom 22.02.2016 ein Zuschuß in Höhe von mindestens 250 EUR beantragt, der mit Schreiben vom 14.03.2016 auf dem Verwaltungsweg bewilligt wurde.

In der Vergangenheit hat der Markt Mering kirchliche Sanierungs- und Investitionsvorhaben wie folgt gefördert:

- Erneuerung der Orgel in der Pfarrkirche St. Michael im Jahr 2006: 28.376,50 EUR (= 5,03 % der Gesamtkosten)
- Sanierung der Kirche St. Johannes Baptist im Jahr 2012: 5.000 EUR (=2,71 % der Gesamtkosten)
Sanierung der Kirchturmuhre in Meringerzell im Jahr 2012: 2.000 EUR (= 48,05 % der Gesamtkosten)
- Sanierung der Pfarrkirche St. Michael Mering in den Jahren 2013 - 2016: 300.000 EUR (= 6,97 % der Gesamtkosten)
- Sanierung der Kirche Mariä Himmelfahrt im Jahr 2015: 11.000 EUR (= 4,45 % der Gesamtkosten)

In den Jahren 2002 bis 2004 wurden auch die Translatio der Krankenhauskapelle und die Sanierungsarbeiten am Kirchturm der Pfarrkirche St. Michael gefördert.

Für die Sanierung der Kapelle St. Franzisk belaufen sich die Gesamtkosten auf mindestens 500.000 EUR; beantragt wird ein Zuschuß in Höhe von maximal 25.000 EUR, das entspricht 5 % der Gesamtkosten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Zuschuß an die katholische Kirchenstiftung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde, die in Art. 57 GO wie folgt beschrieben wird:

(1) ¹Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen.²Die Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.

(2) ¹Die Gemeinden sind unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser herzustellen und zu unterhalten.²Sonstige gesetzlich festgelegte Verpflichtungen der Gemeinden bleiben unberührt.

(3) Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, so ist die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2017: 25.000 €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2017: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Mittel für den Investitionskostenzuschuß wären im Haushalt- und Finanzplan 2017 - 2020 bei HHSt. 3650-9870 (Denkmalschutz) zu veranschlagen.

Beschluss:

Der Hauptausschuß beschließt, der katholischen Kirchenstiftung St. Michael Mering für die Sanierung der Kapelle St. Franzisk im Jahr 2017 einen Investitionszuschuß in Höhe von höchstens 5 % der Gesamtkosten, maximal 25.000 EUR zu gewähren, soweit ein Defizit in dieser Höhe entsteht.

Die Finanzierung des Vorhabens ist darzustellen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der bis zum 30.11.2017 vorgelegt werden muß.

Die Auszahlung erfolgt bis zum 31.12.2017. Danach besteht kein Anspruch mehr auf die Auszahlung des Zuschusses.

Im übrigen gelten die staatlichen Regelungen für die Gewährung von Zuschüssen.

Abstimmungsergebnis: 10:1

TOP 4 Zuschußantrag zur Erweiterung der Sozialstation Mering
Vorlage: 2016/1234

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.10.2016 beantragt der „Ambulante Kranken- und Altenpflege Mering e. V.“ einen Investitionszuschuß zur Erweiterung der Sozialstation Mering.

Beantragt wird ein Zuschuß in Höhe von 2,00 EUR pro Einwohner, das sind bei 14.175 Einwohnern (letzter Stand zum 31.12.2015 des Statistischen Landesamtes) 28.350 EUR.

Das Antragsschreiben mit Anlagen (Finanzierungsplan, Kostenschätzung) ist in der Anlage beigefügt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung, die im Art. 57 Abs. 1 GO wie folgt beurteilt wird:

„¹Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen.²Die Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.“

Das EU-Beihilferecht ist nicht berührt, die Zuwendung fällt unter die sogenannte „De-Minimis-Regelung“.

Die örtliche Rechnungsprüfung beanstandete im Rahmen der Prüfung des Jahres 2014, daß Zuschüsse ohne zeitliche Befristung hinsichtlich der Auszahlung gewährt werden. Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen und beachtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2017: 28.350€
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2017: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt- und Finanzplan 2017 - 2020 wäre der Zuschuß im Jahr 2017 bei HHSt. 5400-9870 zu veranschlagen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung des Hauptausschusses im Dezember 2016 vertagt, da zwischen den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden noch Abstimmungsbedarf besteht.

Abstimmungsergebnis: 11:0

TOP 5 Kinderwelt Schloßmühlstraße: Antrag auf Übernahme der Personalkosten
Vorlage: 2016/1246

Sachverhalt:

In den Vorgesprächen mit dem Träger der Kinderwelt Schloßmühlstraße wurde deutlich, dass es sehr schwierig sein wird zum November 2016 pädagogisches Fachpersonal einzustellen, da das Kindergartenjahr zum September beginnt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass qualifizierte Pädagogen meistens zum Beginn des Kindergartenjahres die Stelle antreten und nicht im laufenden Kindergartenjahr.

Deswegen wurde gegenüber dem Träger die Bitte geäußert sobald als möglich mit der Ausschreibung des Personals zu beginnen, damit es aufgrund des Fachkräftemangels hier zu keinen Verzögerungen komme.

Der Träger teilt mit, dass sofort nach dem Gemeinderatsbeschluss für die Trägerentscheidung eine Ausschreibung gestartet wurde. Dazu wurden zwei pädagogische Fachkräfte im September eingestellt und weitere vier pädagogische Fachkräfte im Oktober.

Die Personalkosten gliedern sich folgendermaßen auf:

September 2016		
<i>Kinderpflegerin und Erzieherin in Vollzeit</i>	rk	5.463,45 EUR
Oktober 2016		
<i>zwei Kinderpflegerinnen in Vollzeit</i>	rk	4.803,11 EUR
<i>vier Erzieherinnen in Vollzeit und Teilzeit</i>	rk	10.942,17 EUR
Gesamtsumme:		21.208,73 EUR

Der Träger bittet nun in seinem Antragschreiben um Übernahme der Personalkosten für die Monate September und Oktober 2016.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Träger Frohsinn Bildungszentrum Augsburg e.V. baut die Kinderwelt Schloßmühlstraße aus eigenen Mitteln um. Wenn hierzu die Förderung nach Art. 10 FAG beantragt worden wäre, hätte die Gemeinde nach Art. 27 BayKiBiG ebenfalls einen Investitionskostenzuschuss leisten müssen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2016: 21.208,73 €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Der Personalkostenzuschuss wäre von HHSt. 4646-7002 leisten. Dort stehen Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Markt Mering gewährt dem Träger Frohsinn Bildungszentrum e.V. einen freiwilligen Personalkostenzuschuss in Höhe von 21.208,73 EUR.

Abstimmungsergebnis: 9:2

TOP 6 Gewährung eines Vorschusses zum Betrieb der Kinderwelt Schloßmühlstraße
Vorlage: 2016/1229

Sachverhalt:

Um den Trägern von Kindertageseinrichtungen Planungssicherheit zu gewähren erhalten sie nach Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG einen gesetzlichen Förderanspruch gegenüber den Gemeinden, in denen die bei ihnen betreuten Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Anträge zur Bewilligung von Abschlagszahlungen der kindbezogenen Förderung waren für das Bewilligungsjahr 2016 spätestens zum 15.01.2016 zu stellen.

Nachdem die Kinderwelt Schloßmühlstraße voraussichtlich zum 02.11.2016 ihre Tore öffnet, konnten zum 15.01.2016 noch keine Abschlagszahlungen beantragt werden.

Nach Rücksprache mit dem Jugendamt in Friedberg ist es nicht mehr möglich für das Bewilligungsjahr 2016 einen Förderanspruch für das laufende Jahr zu beantragen, da noch keine Betriebserlaubnis vorliegt, die Haushaltsmittel des Landratsamtes für die Abschlagszahlungen 2016 ausgeschöpft sind, bzw. die 4. Abschlagszahlung zum 15. November 2016 bereits ausbezahlt wird.

Der Träger hat mit Schreiben vom 17.10.2016 (siehe Anlage) einen Antrag auf Vorschuss zur kindbezogenen Förderung gestellt. Die Bitte lautet, dass bis zu dem Zeitpunkt, bis die erste Abschlagszahlung zum 15. Februar 2017 ausbezahlt wird, eine Vorauszahlung seitens der Gemeinde an den Träger fließt.

Lt. Antragsschreiben würde sich der Vorschuss für die Monate November 2016 bis Januar 2017 auf 86.400 EUR belaufen. Grundlage für die Kalkulation seitens des Trägers war eine komplette Belegung mit 15 Krippenkindern und 50 Kindergartenkindern. Nachdem der Betrieb der Kinderwelt im November 2016 mit 15 Krippenkindern und ca. 5-10 Kindergartenkinder gestartet wird und im Dezember 2016 und Januar 2017 weitere Kinder im Kindergartenbereich hinzukommen, sollte die Kalkulation der kindbezogenen Förderung entsprechend angepasst werden. Dies wurde mit dem Antragsteller abgesprochen und vereinbart.

Die Kalkulation des kommunalen Anteils plus des staatlichen Anteils seitens der Kindergartenverwaltung ergibt eine kindbezogene Förderung von ca.

November 2016	Dezember 2016	Januar 2017
12.771 EUR	14.687 EUR	16.494 EUR

Insgesamt somit ca. 44.000 EUR.

Wobei hier von angenommenen gewichteten Buchungsstunden ausgegangen werden muss, weil die tatsächlichen Buchungsstunden nicht vorliegen.

Zur Sicherung der Vorauszahlung könnte hierzu ein Bescheid erlassen werden, mit der Bekanntgabe, dass die Vorauszahlungen auf die Endabrechnung 2016 und die Abschlagszahlungen 2017 angerechnet werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Träger von Kindertageseinrichtungen haben unter den Voraussetzungen des Art. 19 und nach Maßgabe von Art. 22 BayKiBiG einen kindbezogenen Förderanspruch gegenüber der Gemeinde, in denen die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I haben, Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG.

Die Gemeinde hat für Kindertageseinrichtungen, die die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 erfüllen einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 21, wenn sie den vollständigen Förderantrag stellt, Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG.

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2016: € 44.000 Einmalig 2016: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Rahmen der kindbezogenen Förderung nach BayKiBiG müsste der Markt Mering die Auszahlung des kommunalen Anteils ohnehin übernehmen.

Die Förderung von rund 44.000 EUR wäre von HHSt. 4646-7004 zu leisten, die dort verfügbaren Mittel reichen nicht aus. Überplanmäßige Mittel in Höhe von 21.000 EUR können von HHSt. 4643-7001 und 23.000 EUR von HHSt. 4643-7000 bereitgestellt werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dem Träger der Kinderwelt Schloßmühlstraße einen Vorschuss auf die kindbezogene Förderung wie folgt zu gewähren:

Vorauszahlung zum 25.11.2016 in Höhe von 44.000 EUR.

Dies wird in einem Bescheid geregelt mit der Bekanntgabe, dass die Vorauszahlung auf die Endabrechnung für das Bewilligungsjahr 2016 angerechnet wird, bzw. auf die entsprechenden Vorauszahlungen für das Bewilligungsjahr 2017 angerechnet werden.

Die Förderung in Höhe von rund 44.000 EUR ist von HHSt. 4646-7004 zu zahlen. Überplanmäßige Mittel in Höhe von 21.000 EUR werden von HHSt. 4643-7001 und 23.000 EUR von HHSt. 4643-7000 bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: 8:3

TOP 7 Bekanntgaben

keine Bekanntgaben

TOP 8 Anfragen

keine Anfragen